

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.  
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatl. Einzelne Seiten 20 Pf.  
Ansprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574.  
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486.

Aufkündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Anführungszeichen 2 M., die 68 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M., unter Einschluß 5 M. — Erhöhung auf Geschäftsanzeigen.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitungswesen: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Beihangblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfulturtenbank, Jahresbericht und Rechnungsbuchhaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preisgelehrten Vertretung für den sächsischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 97

Donnerstag, 28. April

1921

## Vom Landtage.

Am Beginn der heutigen Landtagssitzung rief der Präsident mit, daß der Landtag übernahm, insbesondere dem Finanzminister A. Zeit zu geben, die noch unerledigten dringenden Sachen zu erledigen, damit sie noch vor Pfingsten verabschiedet werden können. Die nächste Plenarsitzung sollte erst am nächsten Mittwoch, den 4. Mai, stattfinden und in dieser Sitzung sollen auch die noch rückständigen Abstimmungen über verschiedene Staatskapitel (u. a. auch über Ministergehalte) nachgeholt werden. Trotz Einspruchs des Abg. Andere (Deutsche Sp.) gegen diese Tagesordnung wegen Abwesenheit einer Anzahl seiner Parteifreunde infolge einer Tagung in Hamburg, beschloß das Haus mit 43 Stimmen der Linken gegen 42 Stimmen der Rechten, es bei der vorschlagenen Tagesordnung zu lassen. Am übrigen ermächtigte das Haus den Präsidenten, neue Haushaltsskapitel, die noch in seinem erdenklichen Haushaltspolitik enthalten gewesen sind und deren Abschlüsse seit dem 1. April in der Lust schwelen, sofort ohne Vorberatung in der Vollzüglichkeit dem zuständigen Haushaltsschuh zu überreichen. Bei Schluss der Reaktion beantwortete Ministerialdirektor Dr. Kienle die Kurze Anfrage des Abg. Häßlein (S. Christl. Sp.) über die wichtigste Aufhebung der Bessicherung des Zeitungspapiers, daß dies Sache des Reiches sei und der sächsischen Regierung ebenso übertragen gelommen sei, wie der Presse selbst. Wohlthe gegenüber den eingesetzten Schwierigkeiten könne allein durch die Reichsregierung erfolgen.

## Befürchtete Besuche um Arbeitsvermittlung.

(N.) Bei dem Arbeitsminister Jäckel laufen in großer Zahl Besuche um Vermittlung von Arbeit ein. Das Arbeitsministerium ist naturgemäß nicht in der Lage, diesen Besuchen zu entsprechen, es kann sie nur an die zuständigen Arbeitsnachweise weiterleiten. Dadurch treten zum Schaden der Einenden Verzögerungen in der ordnungsmäßigen Bearbeitung der Besuche ein. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß betonige Besuche künftig unmittelbar bei den zuständigen Arbeitsnachweisen einzureichen sind.

## Legitimierung ausländischer Arbeiter.

(N.) Ausländische Arbeiter, die innerhalb des Reichstaates Sachsen beschäftigt sind, müssen formalisch von deutschen Behörden ausgestellte Legitimationskarten führen, da die fremdländischen ihrer Heimatbehörden in sehr vielen Fällen wegen ihrer Fremdsprachigkeit den in Betracht kommenden deutschen Dienststellen die Feststellung der Persönlichkeit erschweren würden. Diese Regelung ist getroffen worden im Einvernehmen mit dem preußischen Minister des Innern, da Sachsen in einer so wichtigen Frage nicht in der Lage ist, ein abweichendes Verfahren anzuwenden. In der Presse wurde nun darüber gelaufen, daß die Gebühren für die Legitimierung zu hoch seien, daß sich für die Arbeiter schwer erträgliche Höhen daraus ergeben. Es ist aber vom sächsischen Ministerium des Innern in Übereinstimmung mit dem preußischen Minister bereits angeordnet worden, daß sich die Gebühre für die Ausstellung neuer Legitimationskarten auf 5 M. für solche ausländische Arbeiter ermäßige, die sich am 1. Januar 1921 in Stellung befinden und den Erneuerungsantrag bei ihrer Ortspolizeibehörde bis zum 31. März 1921 gestellt hatten. Vorschriftenmäßig ausgestellte und erforderlichenfalls visierte Auslandspässe, deren Gültigkeitsdauer freilich am Tage der Beurkundung der Legitimierung noch nicht abgelaufen sein darf, sind aber im Sinne der neuen Bestimmung nur dann als gültig anzusehen, wenn sie zu dem bereits am 1. Januar 1921 bestandenen Arbeitsverhältnis in Beziehung stehen. Besonders bedingt wird nun von manchen Seiten, daß es nicht möglich ist, die deutschstämmigen Arbeiter aus der Tschecho-Slowakei von diesen Bestimmungen auszunehmen. Einmal führen aber

## Die Note an die Vereinigten Staaten von Amerika.

### Die Aufnahme in Washington.

London, 26. April. Reuter meldet aus Washington: Deutschland's Gegenvorschläge in der Reparationsfrage sind beim Staatsdepartement eingegangen, und wie verlaufen, im Kabinett bei seinen regelmäßigen Sitzung vorgelegt worden. Obwohl noch kein offizieller Kommentar bekanntgegeben worden ist, glaubt man doch, daß die Vorschläge einen günstigen Eindruck gemacht haben.

Paris, 27. April. Dass es in der Lage, mit Bestimmtheit zu versichern, daß die amerikanische Regierung nach Kenntnahme der deutschen Vorschläge erneut ihre Absicht bestätigt hat, sennthin die Stellungnahme zu wahren, wie sie gestern nachmittag Brian im Senat vorgelegt hat. Die Vereinigten Staaten würden keinen Schritt unternehmen, ohne sich vorher vergewissert zu haben, daß er den Verbundsgouvernements angenommen wäre.

### Besprechung mit den Botschaftern.

Washington, 26. April. (Reuter.) Hughes hat die Botschafter der verbündeten Mächte nach Empfang des deutschen Vorschlags eingeladen, mit ihm im Staatsdepartement zusammenzutreffen.

auch die amtliche Ausweispapiere, die vielfach in der Sprache ihrer Heimatbehörden, also tschechisch, ausgefertigt worden sind, sodann würde eine solche Ausnahmevereinigung gegen die Bestimmungen des Art. 276 des Vertrages verstößen, die eine unterschiedliche Behandlung der Ausländer in derartigen Fragen verbieten.

### Enteignung ausländischer Wertpapiere aus deutschem Privatbesitz.

Berlin, 26. April. Falls die Ausführung des deutschen Angebots an die Verbündeten die Enteignung ausländischer Wertpapiere aus deutschem Privatbesitz erforderlich machen sollte, beabsichtigt die Reichsfinanzverwaltung, den Besitzer der Werte in gleicher Weise wie dies bei den auf Grund der Bekanntmachung vom 26. März 1919 dem gleichen überlassenen Objekten geschieht, den bei Veräußerung der Papiere erzielten Nettoklös zu vergüten, sowie bei Ablieferung der Papiere eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Für eine Enteignung würden gegebenenfalls voraussichtlich nur festverbindliche Wertpapiere mit Ausnahme österreichischer, ungarischer und russischer in Frage kommen.

### Die Verhandlungen gegen die deutschen Kriegsbeschuldigten.

London, 26. April. Heute begann im Polizeigericht von Bowstreet die Vernehmung der 13 britischen Zeugen, die sich nicht zu den in Leipzig stattfindenden Verhandlungen gegen die deutschen Kriegsbeschuldigten begeben können. Der erste zur Verhandlung kommende Fall war der des Hauptmanns der Reserve Müller, welcher der Mißhandlung von Gefangenen beschuldigt und für die schlechten sanitären Verhältnisse des Lagers von Flanders-le-Marell verantwortlich gemacht wird.

### Deutschlands Mitwirkung beim Wiederaufbau.

Paris, 26. April. Bei der Ministerbegegnung in Lyonne war die Rede vom Angebot der deutschen Regierung zur Mitwirkung beim Wiederaufbau der zerstörten Gebiete. Nach den Berichten der französischen Presse hat Brian Lloyd George erklärt, daß Deutschland bisher keine Materialien für den Wiederaufbau geliefert habe. Temporegalie mag auf Grund amtlichen Materials festgestellt werden, daß der Reparationskommission für die alliierten und assoziierten Regierungen von der Kriegslastenkommission feste Angebote auf Reparationslieferungen im Gesamtbetrag von 11½ Milliarden Mark gemacht worden waren. Darunter befanden sich Baumaterialien wie Zement, Holz, Dachziegel, Fenster,

Es wurde erklärt, daß der Zweck der Konferenz eine informelle Begegnung der deutschen Note sei, aber in keiner Weise die diplomatische Übermittlung des deutschen Angebots durch die Regierung der Vereinigten Staaten befreie.

Paris, 27. April. Der "Main" verbreitet folgende Meldung aus Washington vom 26. d. R.: Nach dem Kabinettstreich konferierte Staatssekretär Hughes mit den Botschaftern Frankreichs, Italiens, Belgien und Japans. Der Botschafter von Großbritannien wurde später erwartet.

### Amerika wünscht Änderungen.

Basel, 26. April. Ein Radiotelegramm aus Washington meldet, daß, wie in vorherigen diplomatischen Kreisen verlaufen, die amerikanische Regierung die Stellungnahme zu wahren, wie sie gestern nachmittag Brian im Senat vorgelegt hat. Die Vereinigten Staaten würden keinen Schritt unternehmen, ohne sich vorher vergewissert zu haben, daß er den Verbundsgouvernements angenommen wäre.

London, 26. April. Basler Zeitung berichtet, daß die amerikanische Regierung den Verbündeten die Wiederaufbau der Verbundstaaten bereits inoffiziell mitgeteilt hat mit der Bemerkung, daß sie in Berlin gewisse Änderungen angestellt habe. Auch diese Änderungen seien von der amerikanischen Regierung den Regierungen der Verbundstaaten bereits mitgeteilt worden. In diesen diplomatischen Kreisen wird angenommen, daß die amerikanische Regierung auch bei den Regierungen der Verbundstaaten bestreit und vermittelnd eingreifen wird.

### Italien und die Friedensverträge.

Rom, 27. April. In einem Brief an seine Wähler hebt Ritti hervor, daß Italien, abgesehen von den Bestimmungen der Friedensverträge, in seinen Bewegungen frei sei. Es sei gerecht, daß die Kriegsopfer soweit wie möglich von denjenigen, welche die Verantwortung für den Krieg hätten, wieder gutgemacht würden. Aber jede Entschädigung sei unmöglich, wenn die betroffenen Länder ihr Wirtschaftsleben nicht in völliger Unabhängigkeit entwickeln könnten und wenn die Schadensersatzforderung die Erzeugungsfähigkeit übersteige. In der Reparationsfrage wie bei der Entwendung der Friedensverträge müsse man im Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten von Amerika handeln. Ritti bekannte sich als ausfristiger Freund Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika und sprach sich gegen die Anerkennung der Weimarer Regierung aus. Das Programm des neuen Kammes, so schrieb der Brief, muß sein in der autoritären Politik Wiederherstellung des Friedens, in der inneren Politik Aufrechterhaltung der Ordnung, in der Finanzpolitik Sparmaßnahmen, in der Sozialpolitik Zusammenarbeit gegen alle Extremisten, gegen jede Reaktion und gegen alle Gewaltstaten.

### Der Anschlag auf das Elektrizitätswerk Unterspreewald.

Berlin, 27. April. Das Sprengstoffatent auf das Elektrizitätswerk Unterspreewald stand heute zur Verhandlung vor dem Gericht. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagten Winger 14 Jahre Zuchthaus, gegen Schwabe und Heyer je 10 Jahre Zuchthaus, gegen Bieskotz 8 Jahre Zuchthaus, gegen Herzberg 2 Jahre Gefängnis, gegen v. Heldens 3 Monate Gefängnis wegen unerlaubten Waffenbesitzes. Das Urteil dürfte gegen 3 Uhr nachmittags gefällt werden.

### Schweden und die Lösung der Nalandsfrage.

DA. Stockholm, 27. April. Die gesamte schwedische Presse gibt ihrer tiefen Enttäuschung über die Schlußfolgerungen, welche die Berichterstattung der Volksverbundskommission zur Lösung der Nalandsfrage in ihrem Bericht gezogen haben, unverhohlen Ausdruck.

## Zum Ausbau der amtlichen Wohlfahrtspflege in Sachsen.

Von Ministerialrat Ehren. v. Wels.

Vom 28. bis 30. d. R. findet in Dresden eine Tagung für Wohlfahrtspflege statt. Sie beginnt damit, daß der Beirat beim neu gebildeten Landesamt für Wohlfahrtspflege erstmals zusammentritt. Darauf schließen sich Vorträge mit nachfolgender Aussprache an, wobei Einladungen an zahlreiche in der amtlichen und in der freien Wohlfahrtspflege tätige Personen ergangen sind. Zweck der Versammlung ist, durch Meinungs austausch unter den Mitarbeitern aus Stadt und Land, die auf den verschiedenen Gebieten und unter den verschiedenen Geschäftspunkten Wohlfahrts pflege üben, zur Klärung der einzuhaltenden grund jährlichen Fragen beizutragen. Sie beziehen sich teils auf Ziel und Art der in diesem Rahmen zu leistenden Arbeit.

Die Wohlfahrtspflege geht: daß Vollzüge an Es gehört mit zu ihrem Wesen, daß sie nicht lediglich von einzelnen an einzelnen geübt wird. Sie hat es zu tun mit Volkswirtschaften, die durch allgemeine wirtschaftliche und soziale Verhältnisse bedingt sind. Daraum genügt es nicht, wenn einzelne Wohlführer oder Wohltätigkeitsvereine sich in einzelnen Fällen der Art um deren Förderung bemühen. Die Wohlfahrtspflege kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn planmäßig und mit demjenigen Maße von Einheitlichkeit in der Zielsetzung und in den für die Durchführung maßgebenden Richtlinien gearbeitet wird, das sich mit der unbedingt zu wahren Freiheit und Männigfaltigkeit der in ihr tätigen Kräfte verträgt. Es genügt auch nicht, wenn diese Geschäftspunkte nur innerhalb enger territorialer oder sachlicher Grenzen gewahrt sind. Sie müssen das Zusammenwirken der Wohlfahrtspflege im ganzen Lande, das Zusammenwirken zwischen ihren verschiedenen Zweigen herstellen. Planmäßigkeit und Einheitlichkeit wollen aber organisch hergestellt sein. Eine amtliche Führung der Wohlfahrtspflege ist deshalb unerlässlich. Dazu sind das Gesetz über die Wohlfahrtspflege vom 30. Mai 1918, die Ausführungsverordnung hierzu vom 4. Februar 1919 und die Verordnung über den weiteren Ausbau der amtlichen Wohlfahrtspflege vom 18. März d. J. entgangen. Das Wohlfahrtspflegesetz hat ausgesprochen, daß die Wohlfahrtspflege eine Pflichtsaufgabe der Gemeinden und der hierfür zu bildenden Pflegeämter ist. Es hat bestimmt, was unter Wohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Die Ausführungsverordnung hat die Bildung und Vertretung der Pflegebeamte (Pflegebeamte, Wohlführer) näher geregelt und die Anstellung berufsmäßiger Kräfte (Pflegepflegerinnen) vorgeschrieben. Die jüngst erlassene Verordnung hat den Bau der amtlichen Wohlfahrtspflege durch Errichtung eines Landesamtes für Wohlfahrtspflege gekrönt. Da die Schaffung eines solchen bereits in der Begründung zum Entwurf eines Wohlfahrtspflegesetzes vorgesehen und in der Ausführungsverordnung bestimmt in Ansicht gestellt war, handelt es sich jetzt nicht um einen neuen Gedanken, sondern um die Erfüllung einer gegebenen Jura, um die notwendige Errichtung einer Landesorganisation, deren Spur ohnedem die zweckentsprechende Ausgestaltung vermissen ließe.

Die große Bedeutung, die der Wohlfahrtspflege und mit ihr auch der amtlichen Förderung, deren sie bedarf, für die Allgemeinheit beizumessen ist, macht es zur Pflicht, die leichtere im folgenden mit den Geschäftspunkten bekannt zu machen, die für die Bildung des Landesamtes für Wohlfahrtspflege bestimmt gewesen sind. Das Landesamt soll die öffentliche Wohlfahrtspflege im Lande zusammenfassen, ausbauen und leiten, insbesondere den gebotenen Zusammenhang zwischen den einzelnen Zweigen der Wohlfahrtspflege sowie zwischen den in ihr tätigen amtlichen Stellen und freien Kräften fördern und aufrecht erhalten, auf die Ausübung von Rücken hinweisen, die im Gesamtbereich der Wohlfahrtspflege sich fühlbar machen, die Ausbildung und Fortbildung berufsmäßiger und ehrenamlicher Kräfte für die Wohlfahrtspflege regeln und unterstützen, Auskunft über Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege ertheilen, endlich die wissenschaftliche und